

10. Januar 1946, hat nur bestätigende, nicht rechtsbegründende Wirkung. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an; ihre Richtigkeit wird im übrigen durch die Tatsache bestätigt, daß der Angeklagte Bökelmann ausdrücklich rückwirkend vom 30. Oktober 1945 an zum Gesamtreuhänder der DSW nach Befehl Nr. 124 bestellt worden ist.

Am 30. November 1945 wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 9 über die Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der IG Farben-Industrie AG erlassen. Nach Artikel I des Gesetzes werden die gesamten in Deutschland gelegenen industriellen Anlagen, Vermögen und Vermögensbestandteile jeglicher Art, die am 8. Mai 1945 oder nach diesem Zeitpunkt im Eigentum oder unter der Kontrolle der IG Farben-Industrie AG standen, beschlagnahmt und alle diesbezüglichen Rechte dem Kontrollrat übertragen. Aus diesem Artikel I ergibt sich, daß er ausschließlich darauf abstellt, wo die von ihm betroffenen Anlagen, Vermögen oder Vermögensbestandteile gelegen sind — nämlich in Deutschland. Er verlangt weiter, daß diese Vermögensmasse im Eigentum oder unter der Kontrolle der IG Farben stand. Damit sind die Voraussetzungen für ihre Beschlagnahme erschöpft. Artikel IV dieses Gesetzes spricht aus, daß alle Handlungen und Maßnahmen, die bisher von den Zonenbefehlshabern und ihren Kontrollbeamten im Zusammenhang mit der Beschlagnahme der IG Farben-Industrie AG in ihren Zonen durchgeführt wurden, „hiermit genehmigt, gebilligt und bestätigt“ sind. Da eine solche Maßnahme, nämlich die Sequestrierung, mit dem Erlaß des Befehls Nr. 124 eingetreten war, ist daher nur zu prüfen, ob die DSW ein am 8. Mai 1945 unter der Kontrolle der IG Farben stehendes Unternehmen gewesen sind.

Schon Liefmann („Die Unternehmungen und ihre Zusammenschlüsse“, Stuttgart, 1927), den Lenin als „vorbehaltlosen Verteidiger des Kapitalismus“ kennzeichnete, hat ausgeführt, daß eine Kapitalbeteiligung, die „in den meisten Fällen“ als solche schon eine Kontrolle bedeutet, auch in Form einer ausgesprochenen Minderheitsbeteiligung in Verbindung mit den anderen Methoden der wirtschaftlichen Durchdringung zur Beherrschung eines Unternehmens führen kann, und daß im übrigen die Kontrolle „in allen Abstufungen bis zur ausschließlichen Beherrschung“ vorkommt. An solchen verfeinerten Methoden neben der primitiven der Erwerbung von Aktienanteilen hat der Sachverständige Kahn genannt:

Drohung mit der Verwendung von Patenten bzw. Vergebung oder Verweigerung von Lizenzen für Patente je nach dem erstrebten Zweck, personelle Durchdringung durch Entsendung interessengebundener Persönlichkeiten in Direktorium oder Aufsichtsrat des zu beeinflussenden Unternehmens, kartellmäßige Bindung des Partners durch Preis-, Produktions- und Gebietsabmachungen und schließlich Lieferungs- bzw. umgekehrt Abnahmesperren.

Fast alle diese Methoden sind, von IG-Farben rücksichtslos angewandt worden und lassen sich in der Entwicklung ihres kontrollierenden Einflusses auf die DSW mit geradezu klassischer Genauigkeit verfolgen, angefangen mit der Drohung der Patentaussnutzung über das beispiellose Preisdiktat, das allein schon die völlige Preisgabe eigener Entschließungsfreiheit auf Seiten der DSW auf das überzeugendste dokumentiert, bis zur personellen Einflußnahme. Die Besetzung Belgiens und Frankreichs und die zeitweilige Okkupation der ost- und südosteuropäischen Länder während des zweiten Weltkrieges lassen die Vorherrschaft des IG Farben-Konzerns besonders kraß hervortreten. Gerade dieser dritte und letzte Abschnitt des Verhältnisses des IG Farben-Konzerns zu den DSW fällt aber besonders ins Gewicht, trägt doch das Kontrollratsgesetz Nr. 9 einen ausgesprochenen Sühne- und Sicherungscharakter und ist gegründet auf die Erkenntnis der siegreichen Alliierten, daß, wie es in der Präambel heißt,

„die IG Farben-Industrie sich wesentlich und in hervorragendem Maße mit dem Ausbau und der Erhaltung des deutschen Kriegspotentials befähigt hat“,

so daß jede in diesem Zeitabschnitt bestehende Kontrolle der IG-Farben gegenüber den DSW sich potenziert.

Aus diesen Gründen hat sich das Gericht dem Gutachten des Sachverständigen inhaltlich voll angeschlossen und stellt fest, daß die DSW am 8. Mai 1945 ein von dem IG Farben-Konzern kontrolliertes Unternehmen waren.

Daraus folgt, daß:

1. das DSW-Vermögen am 30. November 1945 unter die Beschlagnahme nach Kontrollratsgesetz Nr. 9 fiel, und daß von diesem Tage ab die Tatsache einer ausländischen Kapitalbeteiligung, gleich in welcher Höhe, überhaupt nicht mehr in Betracht kam, vielmehr das DSW-Vermögen sachlich als IG-Vermögen anzusehen war;
2. die Beschlagnahme des DSW-Vermögens nach Befehl Nr. 124, also mit dem Ziel einer Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft gemäß Teil III Abschnitt B Punkt 12 des Potsdamer Abkommens, mit dem 30. November 1945 vom alliierten Kontrollrat anerkannt war, und die DSW damit in ihrer weiteren Behandlung dem Schicksal der nach Befehl Nr. 124 unter Sequestration gestellten Unternehmen hätten unterworfen sein müssen;
3. die im Februar 1946 erfolgte Bestellung des Angeklagten Bökelmann zum Vorstandsmitglied, sowie die Bestellung eines neuen Aufsichtsrates ebenso unwirksam waren wie die am 14. April 1948 beschlossene Sitzverlegung, da für diese Organe der Gesellschaft neben dem Treuhänder kein Platz war.

Wenn daher infolge der fortgesetzten falschen Angaben der Angeklagten die Beziehungen zwischen IG Farben und den DSW verschleiert und verschwiegen wurden, so daß die Sequestration nach Befehl Nr. 124 am 30. April 1948 aufgehoben und das DSW-Vermögen als „Auslandsvermögen“ nach der Instruktion vom 17. November 1947 behandelt wurde, so beruhte dies auf falschen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen.

B. 1. Für die rechtliche Qualifizierung der strafbaren Handlungen der Angeklagten nach Abschnitt III A ist davon auszugehen, daß die demokratischen Behörden nach 1945 die Klärung der zwischen den beiden monopolistischen Konzernen, der IG-Farben-Industrie AG und der Deutschen Solvay-Werke AG, bestehenden Beziehungen, wie sie im Abschnitt I der Urteilsgründe vorgenommen worden ist, erst schaffen mußten. Alle in dieser Hinsicht betriebenen Nachforschungen und Meldungsverlangen, die offenbar durch eine halbe Wahrheit in der Erklärung des Angeklagten Werner, als des schwächsten Gliedes in der Verschwörerkette der Angeklagten, im Herbst 1945 mit ausgelöst worden sind, bilden in ihrer Gesamtheit jene „Maßnahmen“ im Sinne des Befehls Nr. 160 vom 3. Dezember 1945, deren Durchkreuzung den Angeklagten zur Last gelegt ist.

Deshalb können sich die Angeklagten, um gleich einige ihrer abwegigsten Einwendungen vorwegzunehmen, nicht darauf berufen, daß auch die Tatsache des Bestehens einer 25%igen Beteiligung der IG Farben an den DSW die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 9 nicht gerechtfertigt hätte, da eine Beteiligung allein die Voraussetzungen des Artikel I nicht erfüllt hätte. Das zu entscheiden war einzig Sache der damit betrauten Behörden. Ebenso wenig können sie sich darauf berufen, daß zu irgendeinem Zeitpunkt die eine oder andere Besatzungsmacht die Auffassung vertreten habe, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 9 auf die DSW keine Anwendung finde.

Die englischen und amerikanischen Kontrolloffiziere für das IG-Farben-Vermögen haben selbst bis zum Herbst 1947, dem Zeitpunkt des Eintritts des Obersten Pourbaix, die DSW sogar als „Tochtergesellschaft“ der IG bezeichnet — gewiß ein interessantes Indiz dafür, wie bei unvoreingenommener Betrachtung das Verhältnis DSW—IG beurteilt wurde.

Für die rechtliche Beurteilung ist jedoch nur erheblich, daß den deutschen Angeklagten nach Befehl Nr. 160 zur Last gelegt werden

Übergriffe, die eine Durchkreuzung der Wirtschaftsmaßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane der deutschen Verwaltungen bezweckten.